



18. Wahlperiode

Drucksache 18/

7785

# HESSISCHER LANDTAG

26/11/13

§ 28(2)

## Antrag

der Fraktionen der CDU, der SPD, der FDP  
und Bündnis90/Die Grünen  
betreffend Familiennachzug syrischer Flüchtlinge

INA

SPA

Der Landtag wolle beschließen:

1. Die Landesregierung wird gebeten, die auf Grund der Nr. 3 der Anordnung zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis (Erlass des Hessischen Innenministeriums vom 19. September 2013 - Az.: II - 23 d 0.04.14 - 1/05 - 13/001-) erforderliche Verpflichtungserklärung der für die Kosten des Lebensunterhalts aufkommenden Personen so zu begrenzen, dass Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft, Geburt, Pflegebedürftigkeit und Behinderung im Sinne der §§ 4, 6 AsylbLG von der Verpflichtungserklärung ausgenommen werden. Diese Leistungen sind nach §§ 4, 6 AsylbLG von den zuständigen Behörden zu gewähren. Der Nachranggrundsatz gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG greift insoweit nicht. Die Ausnahme von der Verpflichtungserklärung soll, sofern die übrigen Voraussetzungen der Aufnahmeanordnung vorliegen, bis zu 365 syrischen Staatsangehörigen erteilt werden können. Für den darüber hinaus reichenden Familiennachzug syrischer Flüchtlinge soll die Erlassregung in bisheriger Form weiter gelten.
2. Die Landesregierung wird gebeten, die in Nr. 7 der o.g. Anordnung zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis festgelegte Frist für die Einreichung von Visaanträgen mindestens um jenen Zeitraum zu verlängern, der zwischen dem Datum des ursprünglichen Erlasses (19. September 2013) und seiner geänderten Form liegt.

## Begründung:

Der Hessische Landtag hat die Hessische Landesregierung im Rahmen eines dringlichen Antrags (Drs. 18/7710) gebeten, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Inneren gemäß § 23 Abs. 1 Satz 2 AufenthG eine eigene Aufnahmeanordnung zu erlassen, um die Aufnahme von Familienangehörigen syrischer Flüchtlinge zu ermöglichen. Der hessische

Innenminister Rhein hat in einer Pressemitteilung vom 25. September 2013 erklärt, dass Bundesinnenminister Friedrich mittlerweile sein Einvernehmen zur Hessischen Aufnahmeanordnung erklärt habe. Aus dieser Aufnahmeanordnung folgt, dass neben der bereits beschlossenen vorläufigen Aufnahme von 5000 besonders schutzbedürftigen syrischen Flüchtlingen nun auch Verwandte von in Hessen lebenden deutschen und syrischen Staatsangehörigen eine Aufenthaltserlaubnis in Hessen erhalten können. Voraussetzung für den Familiennachzug ist, dass die Verwandten in Hessen im Besitz einer gültigen Aufenthaltsgenehmigung sind, mindestens seit dem 1. Januar 2013 in Deutschland leben und eine Verpflichtungserklärung zur Übernahme der Unterbringungs- und Lebensunterhaltskosten abgeben.

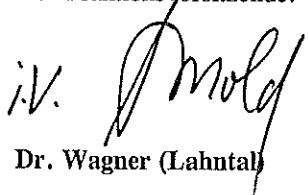
Um die finanzielle Belastung der sich verpflichtenden Person einzuschränken, wird in einer entsprechenden Aufnahmeanordnung des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen der Umfang der abzugebenden Verpflichtungserklärung begrenzt. Kosten für Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft, Geburt, Pflegebedürftigkeit und Behinderung im Sinne der §§ 4, 6 AsylbLG werden von der Verpflichtungserklärung ausgenommen. Diese Leistungen sind von den zuständigen Behörden zu gewähren, der Nachranggrundsatz gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG greift insoweit nicht. Um die Belastungen der Kommunen, insbesondere im Hinblick auf nicht bezifferbare Kosten, zu beschränken, wird die Zahl des potentiellen Personenkreises auf 365 beschränkt.

Nach aktuellen Erkenntnissen läuft in Hessen die mit der Aufnahmeanordnung verfolgte Absicht der Ermöglichung eines Familiennachzugs in vielen Fällen ins Leere, da die Hürden durch die abzugebende Verpflichtungserklärung für die Betroffenen zu hoch sind. Es erscheint daher sinnvoll, den Umfang der Verpflichtungserklärung auch in Hessen zu beschränken.

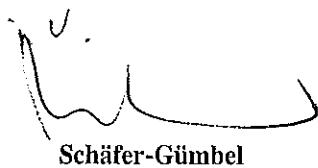
Um im Falle einer solchen Änderung der Aufnahmeanordnung des Landes Hessen der veränderten Ausgangslage für eine Inanspruchnahme der Möglichkeit des Familiennachzugs Rechnung zu tragen, scheint es schon formal geboten, die Frist für die Einreichung von Einreiseanträgen entsprechend zu verlängern, die in der aktuellen Fassung der Aufnahmeanordnung auf den 28. Februar 2014 festgesetzt ist. Eine Verlängerung der Frist scheint aber im Hinblick auf die praktische Bedeutung der Aufnahmeanordnung ohnehin sinnvoll, da der für die Antragstellung erforderliche Zugang zu den deutschen Botschaften in jenen Nachbarstaaten Syriens, aus denen heraus eine Antragstellung erfolgen kann, derzeit teils nur nach monatelangen Wartezeiten auf einen Termin zur Visumsbeantragung möglich ist.

Wiesbaden, den 26. November 2013

Für die Fraktion der CDU  
Der Fraktionsvorsitzende:

  
Dr. Wagner (Lahntal)

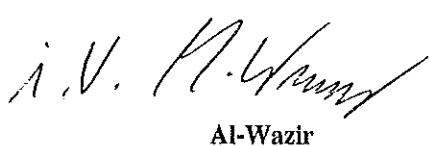
Für die Fraktion der SPD  
Der Fraktionsvorsitzende:

  
Schäfer-Gümbel

Für die Fraktion  
der FDP  
Der Fraktionsvorsitzende:

  
Greilich

Für die Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Der Fraktionsvorsitzende:

  
Al-Wazir